

Az.: X IN XX/XX

Amtsgericht Esslingen
Beschluss vom XX.XX.XX

Über das Vermögen der

XXX

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, am XX.XX.XX, um 12:00 Uhr das Insolvenzverfahren **eröffnet**.

Es wird Eigenverwaltung angeordnet. Die Schuldnerin ist berechtigt unter der Aufsicht des Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen (§§ 270 - 285 InsO).

Zum Sachwalter wird der bisherige vorläufige Sachwalter ernannt:

XXX, XXX, XXX

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Sachwalter anzumelden (§ 270 c InsO).

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Sachwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf Grundlage des Berichts des Schuldners und der Stellungnahme des Sachwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (Prüfungstermin) ist am

XX.XX.XX

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über

die Person des Sachwalters

und gegebenenfalls über die nachfolgend bezeichneten Gegenstände:

die Bestellung eines Gläubigerausschusses, § 68 InsO

die vorläufige Fortführung des Unternehmens bis zur Entscheidung über den bereits vorgelegten Insolvenzplan, § 157 InsO

die Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung, § 272 InsO

die Anordnung der Zustimmungspflichtigkeit durch den Sachwalter für bestimmte Rechtsgeschäfte, § 277 InsO

die Entscheidung der Entnahme von Mitteln zur Lebensführung des Schuldners aus der Insolvenzmasse, § 278 InsO

die Entscheidung über bestimmte Rechtshandlungen des Sachwalters, § 280 InsO (Geltendmachung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Gesamtschadens (§ 92 InsO), der persönlichen Haftung eines Gesellschafters (§ 93 InsO) Ausübung der Anfechtungsrechte im Verfahren (§§ 129 ff InsO)

die Entscheidung über die Beauftragung des Sachwalters zur Vorlage eines Insolvenzplans, § 284 InsO

Die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldungsunterlagen werden spätestens ab dem XX.XX.XX zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Esslingen, Strohstraße 5, 73728 Esslingen, Zimmer 32, niedergelegt.

Der Sachwalter wird beauftragt, die in dem Verfahren nach § 274 Abs. 3 S. 2 InsO zu bewirkenden Zustellungen an die Gläubiger durchzuführen und dem Insolvenzgericht die Zustellungsnachweise vorzulegen.

Richter am Amtsgericht

Hinweis:

Veröffentlichungen des Insolvenzgerichts erfolgen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de.

Az: X IN XX/XX

Verfügung vom XX.XX.XX

Ausfertigung des Beschlusses:

an Schuldner/in organsch. Vertreter jeweils zustellen gegen ZU/EB mit Anschreiben, wie vorbereitet

Veröffentlichungsersuchen veranlassen für

- Internet (mit dem Text des Beschlusses)

Schreiben (Text von hier übernehmen) an Verwalter/in -gg. EB- , Beschluss vorab faxen:

Sie erhalten eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses.

Das Gericht bittet um die Vorlage folgender Unterlagen:

Insolvenztabelle mit den Anmeldungen und Urkunden nach § 174 Abs 1 InsO (bis spätestens XX.XX.XX).

Den Gläubigern sind jeweils das gerichtliche Merkblatt "Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren" sowie zwei Anmeldeformulare beizufügen.

Es wird gebeten einen schriftlichen Zwischenbericht analog § 156 InsO spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin vorzulegen.

Auf Ihre Pflicht gem. § 281 Abs. 1 S. 2 InsO wird hingewiesen.

Gemäß § 8 InsO werden Sie beauftragt, die Zustellungen des Eröffnungsbeschlusses an die Gläubiger auszuführen.

Dem Schreiben an den Sachwalter/in ist beizufügen :

- Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses

Wiedervorlage: WV n.E, sp. zur Tabellenniederlegung! (am Eingang Tabelle prüfen!)
dann WV sp. - Bericht Sachwalter?

Rechtspfleger/-in

dann weiter das Schreiben an den Schuldner, bzw die beiden GF:

Sie erhalten eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses zur Kenntnisnahme.

Das Gericht bittet um Vorlage folgender Unterlagen bzw. um folgende Mitteilungen:

Aufstellung der Verzeichnisse gem. § 281 InsO

- Verzeichnis der einzelnen Gegenstände der Insolvenzmasse gemäß § 151 InsO
- Gläubigerverzeichnis unter Beachtung des § 152 InsO
- Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO

Der Sachwalter hat die Verzeichnisse und die Vermögensübersicht zu prüfen und jeweils schriftlich zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

Die o.g. Verzeichnisse/Unterlagen sind bis spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin dem Gericht vorzulegen.

Im Berichtstermin hat der Schuldner den Bericht zu erstatten, § 281 Abs. 2 S. 1 InsO.

Auf die besonderen Vorschriften bei der Eigenverwaltung für den Schuldner wird hingewiesen. Ein Merkblatt hierzu wird beigelegt.